

---

## S 16 AY 36/18 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AY 36/18 ER
Datum	01.11.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 10/18 B ER
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zur¼ckgewiesen.
2. Au¼rgerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Herrn Rechtsanwalt S. wird zur¼ckgewiesen.

Gr¼nde:

I.

Die Parteien streiten im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens um Leistungen nach Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller sind erstmalig am 07.10.2014 nach Deutschland eingereist. Am 23.10.2014 haben Sie einen Antrag auf Bewilligung von Asyl gestellt. Dieser Antrag wurde am 19.12.2014 abgelehnt. Am 21.07.2015 stellten die Antragsteller einen Folgeantrag, welche am 27.07.2015 abgelehnt worden ist. Die Abschiebung der Antragsteller nach Serbien erfolgte am 24.11.2015. Die Antragsteller erhielten ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, welches bis zum 23.11.2017 befristet war.

---

Am 20.09.2016 reisten die Antragsteller erneut nach Deutschland ein und stellten am 23.09.2016 einen weiteren Antrag auf Bewilligung von Asyl. Dieser Antrag wurde am 27.09.2016 als unzulässig zurückschickgewiesen. Gleichzeitig wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 36 Monate, beginnend mit dem Tag der Abschiebung, verhängt.

Am 11.10.2016 haben die Antragsteller hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Diese wurde durch Urteil vom 20.12.2016, [4 A 269/16 MD](#), abgewiesen. Das Urteil ist seit 10.02.2017 rechtskräftig.

Nach ihrer zweiten Einreise wurden die Antragsteller am 24.10.2016 dem Landkreis H. zugewiesen. Aus humanitären Gründen erfolgte aufgrund der gleichzeitigen Zuweisung der Frau M. N., der Mutter des Antragstellers zu 2., Wegen deren Erkrankung eine Einweisung in eine kommunale, im Rubrum angegebene Wohnung. Durch Bescheid vom 27.10.2016 leistete der Antragsgegner Grundleistungen gemäß [Â§ 3 AsylbLG](#).

Die Antragsteller haben am 07.03.2018 Widerspruch gegen einen weiteren Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 10.01.2018 sowie gegen alle weiteren noch anfechtbaren Bescheide über Leistungen ab 23.12.2017 eingelegt und darüber hinaus gemäß [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) beantragt, die Leistungen ab 23.12.2017 fortlaufend neu zu berechnen und Leistungen nachzuzahlen.

Am 26.03.2018 haben die Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, den Antragsteller zu verpflichten Leistungen gemäß [Â§ 2 AsylbLG](#) zu bewilligen. Dieser wurde durch Beschluss vom 12.06.2018 zurückschickgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 20.09.2018, L 8 AY 3/18 B ER, rechtskräftig zurückschickgewiesen worden.

Durch Bescheid vom 14.09.2018 hat der Antragsgegner den beiden Antragstellern wiederum nur Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) bewilligt. Hiergegen haben diese am 21.09.2018 Widerspruch eingelegt und am 28.09.2018 den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen und den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern ungekürzte Leistungen nach dem AsylbLG zu bewilligen.

Die Antragsteller bezügel laufende Leistungen nach dem AsylbLG. Ausweislich des Beschlusses des VG Magdeburg vom 21.6.2018 [4 B 153/18 MD](#) dürfen die Antragsteller nicht abgeschoben werden, weil die Mutter des Antragstellers zu 2.) derzeit nicht reisefähig sei.

Sie leide u.a. unter

â Amnestischem Syndrom bei Gebrauch von Sedativa und Hypnotika

â Posttraumatischer Belastungsstörung

---

â☐☐ Psychose

â☐☐ Demenz

â☐☐ Lumboischialgie

â☐☐ Chronischen RÃ¼ckenschmerzen

Der Antragsteller zu 2.) sei der gerichtlich bestellter Betreuer der Frau M. N.

Die Leistungen seien gem. [Â§ 1a AsylbLG](#) auf nur noch 92,69 EUR monatlich pro Person in bar und zweckgebundene Wertgutscheine fÃ¼r ErnÃ¼hrung, Bekleidung und Schuhe gekÃ¼rzt.

Das Bundesverfassungsgericht habe ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass das Existenzminimum absolut ist und nicht eingeschrÃ¤nkt werden kann (BVerfG 18.7.2012: "[Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1 GG](#) verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss").

Auch der vom Beklagten nach Â§ 1a gestrichene bzw. gekÃ¼rzte Barbetrag zur gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zÃ¤hle nach dem Urteil des BVerfG zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwÃ¼rdigen Existenzminimum.

Das Existenzminimum dÃ¼rfe auch nicht aus migrationspolitischen ErwÃ¤gungen eingeschrÃ¤nkt werden. Diese kÃ¶nnten kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen, da die in [Art. 1 Abs. 1 GG](#) garantierte MenschenwÃ¼rde aus migrationspolitischen GrÃ¼nden nicht zu relativieren sei. Die vom Beklagten vorgenommenen KÃ¼rzungen nach Â§ 1a seien aber allein migrationspolitisch motiviert und somit verfassungswidrig.

Auch nach der Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen (B.v. 17.8.2017 â☐☐ [L 8 AY 17/17 B ER](#)) sei die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des [Â§ 1a AsylbLG](#) bzw. seiner Rechtsfolge nach wie vor ungeklÃ¤rt. Dies gelte auch mit RÃ¼cksicht auf das Urteil des BSG vom 12.5.2017 (